

Beschluss Nr.: 7.030/2019 öffentlich

Berichterstatter: Amtsleiterin FB Ordnung und Bauen, Fr.
Schwager-Löwe

Gegenstand der Vorlage

Aufwandsspaltung sowie Bildung eines Abschnittes zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Friedrichstraße von Einmündung "Wernigeröder Straße" bis Abzweig "Uferstraße"

Beschlussfassung:

- 1. Der Stadtrat beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Friedrichstraße die Aufwandsspaltung.**
- 2. Der Stadtrat beschließt beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Friedrichstraße die Abschnittsbildung.**

Abstimmungsergebnis:

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 20 davon anwesend
- 20 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Begründung

Der Landesgesetzgeber hat mit § 13b Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) eine Verjährungshöchstfrist für die Festsetzung von Abgaben aufgenommen. Eine Abgabefestsetzung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabepflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat jedoch nicht bestimmt, ob die Verjährungshöchstfrist so weit auszulegen ist, dass auch Teilbaumaßnahmen (wie nur die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage) hiervon betroffen sind. Regulär entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Ausbau der gesamten Verkehrsanlage inklusive aller Anlagenteile wie bspw. Fahrbahn, Gehweg oder Beleuchtung. Damit der Stadt keine Einnahmeausfälle aus den „ruhenden Abrechnungen“ für die Erneuerungen der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen, sollen nunmehr sämtliche, der drohenden Verfristung unterliegenden Altmaßnahmen aufgearbeitet werden. Da die Beiträge selbständig, also unabhängig von einer kompletten Ausbaumaßnahme, erhoben werden sollen, ist die Aufwandsspaltung und ggf. die Abschnittsbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen. In den Jahren von 2000 bis 2009 wurde in der Friedrichstraße die Straßenbeleuchtungsanlage von Einmündung "Wernigeröder Straße" bis Abzweig "Uferstraße" erneuert.

Gesetzliche Grundlagen

§ 6 Abs. 2 KAG LSA, § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragssatzung

Loeffke
Bürgermeister

Lageplan